

über diesen Beitritt die nöthigen Erklärungen ausgetauscht worden sind, so wird solches hierdurch nachträglich zu der Bekanntmachung vom 9. v. M. (Gesetz-Sammlung S. 209) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 27. October 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XLVII. Ministerial-Bekanntmachung,

die zeitweise Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Reis betreffend,
vom 9. November 1853.

Nachdem die Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten übereingekommen sind, die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. des laufenden Monats November an bis zum Schlusse dieses Jahres einstellen zu lassen, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 9. November 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

n. Koch.

N. XLVIII. Vertrag

zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Verwundung verstorbenen Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, vom 11. Juli 1853.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurfürstenthum, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,